

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr der Linz Textil Gesellschaft m.b.H, Wiener Straße 435, A-4030 Linz, FN 85402 t (im Folgenden auch „Linz Textil“, Verkäuferin, wir oder uns), und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 189a Z 8 UGB, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Linz Textil, insbesondere im Bereich Spinnerei und im Bereich Weberei, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen eines Vertragspartners - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der Linz Textil ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

### 2. Angebot, Auftragsbestätigung, Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Linz Textil sind unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Linz Textil, wobei diese insbesondere auch im Wege der E-Mail-Korrespondenz oder auch in Form eines branchenüblichen Schlussbriefes erfolgen kann, als angenommen, womit ein Vertragsverhältnis zwischen der Linz Textil und dem Vertragspartner zu Stande kommt.
- 2.3. Im Bereich Spinnerei darf der Vertragspartner bei neuen Aufträgen nicht davon ausgehen, dass es sich bei der bestellten Ware um einen Anschlussauftrag zu vorangegangenen Lieferungen handelt. Dies hat zur Folge, dass der Vertragspartner eine übereinstimmende Qualität der Ware mit einer vorangegangenen Lieferung nicht erwarten darf und daher erneute Probefärbungen bzw. Probeausrüstungen durchzuführen sind. Davon ausgenommen sind Aufträge die seitens der Linz Textil eindeutig als einer vorausgegangenen Lieferung zuordenbar gekennzeichnet sind. Diese können mit der vorangegangenen Lieferung verarbeitet werden.

### 3. Geheimhaltung

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von der Linz Textil zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund der Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur Linz Textil bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung der Linz Textil Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Vertragspartner Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 3.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Linz Textil oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung durch die Linz Textil aufrecht.

### 4. Preise und Wertsicherungsklausel

- 4.1. Preise
- 4.1.1. Unsere Preise sind in EUR (Euro) angegeben und, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive geltender Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die geltende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Allfällige Abgaben und Gebühren sind vom Vertragspartner zu bezahlen.
- 4.1.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die jeweils bei Auftragsbestätigung aktuell gültige und ausgewiesene Preisliste der Linz Textil. Die angeführten Preise gelten „Ab Werk“ bzw. „ex works“ Incoterms® 2020. Die ausgewiesene Preisliste gilt bis auf Widerruf.
- 4.2. Wertsicherung
- 4.2.1. Für die innerhalb von 6 Wochen ab Vertragsabschluss von uns zu erbringenden Leistungen (vereinbarter Liefertermin) sind die vereinbarten Preise Festpreise.
- 4.2.2. Wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen, sind Preisänderungen zulässig. Sollten sich danach die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in unserer Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, marktmäßige Einstandspreise, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist die Linz Textil berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

### 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu bezahlen. Die Rechnungsstellung durch Linz Textil erfolgt mit Lieferung. Ein

Hinausschieben der Fälligkeit gemäß vereinbarter Zahlungsbedingungen ist ausgeschlossen.

- 5.2. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung anerkannt.
- 5.3. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. unserem Konto gutgeschrieben wurde.
- 5.4. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem jährlichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
- 5.5. Im Falle einer Zahlungsverzögerung ist die Linz Textil berechtigt, ihre Lieferverpflichtung bis zum Einlangen der ausständigen Zahlung samt Verzugszinsen auszusetzen.
- 5.6. Bei Zahlungsverzögerung ist die Linz Textil gemäß § 458 UGB berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Vertragspartner einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 zu fordern. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, gilt § 1333 Abs 2 ABGB, wonach Linz Textil außer den Verzugszinsen auch den Ersatz anderer, vom Vertragspartner verschuldeter und Linz Textil erwachsener Schäden geltend machen kann, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen.
- 5.7. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Es tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung verspätet oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht der Linz Textil das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.
- 5.8. Linz Textil ist berechtigt, nach eigener Bonitätsprüfung des Vertragspartners Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheiten vor Lieferung zu verlangen. Bei nicht ausreichender Bonität oder mangels befriedigender Sicherheit ist Linz Textil von einer Lieferverpflichtung befreit.
- 5.9. Der Vertragspartner ist nicht zur Zurückhaltung eines Rechnungs(teil)betrages berechtigt; dies gilt insbesondere im Falle der Geltendmachung eines Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruches gegen die Linz Textil. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Linz Textil mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

### 6. Erfüllungsort, Kosten- und Gefahrtragung einer Beförderung, Verpackung

- 6.1. Erfüllungsort ist Linz Textil Gesellschaft m.b.H, Wiener Straße 435, 4030 Linz, Österreich.
- 6.2. Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung trägt gemäß „ex works“ Incoterms® 2020 Kosten und Risiko der Beladung, Beförderung und Entladung der Vertragspartner.
- 6.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware binnen 14 Tagen ab Bereitstellungsanzeige durch die Linz Textil am Erfüllungsort anzunehmen.
- 6.4. Einwegpaletten, Kartonverpackungen und sonstige Verpackung werden von Linz Textil nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle von Linz Textil gelieferten Verpackungen selbst wieder zu verwenden oder einer Verwertung, wie sie in der gültigen Verpackungsverordnung und sonstigen anwendbaren abfallrechtlichen Normen für Verpackungen vorgesehen ist, zuzuführen. Der Vertragspartner hat entsprechende Aufzeichnungen über den Verbleib und die Behandlung von Verpackungen zu führen und diese auf Verlangen der Linz Textil in einer Art und in einem Umfang zur Verfügung zu stellen, sodass Linz Textil in der Lage ist, die durch anwendbare abfallrechtliche Normen vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

### 7. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

- 7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen Eigentum der Linz Textil. Für den Fall des Zahlungsverzuges kann die Linz Textil die Herausgabe der in ihrem Eigentum verbliebenen Ware fordern und nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- 7.2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (samt allfälliger Kosten, Abgaben und Gebühren) verwahrt der Vertragspartner die neue Sache auf seine Kosten und sein Risiko, insbesondere trägt er die Gefahr des Untergangs.
- 7.3. Eine Weiterveräußerung gelieferter (Vorbehalts)Ware ist nur zulässig, wenn dies rechtzeitig vorab unter Anführung der Daten des nächsten Käufers bekannt gegeben wurde und die Linz Textil dieser Veräußerung zugestimmt hat. Für den Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung (samt allfälliger Kosten, Abgaben und Gebühren) des Vertragspartners gegenüber dem Dritten als an Linz Textil abgetreten und ist die Linz Textil jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- 7.4. Bei aufrechtem Eigentumsvorbehalt wird eine Verarbeitung

- und/oder Vermischung der Ware durch den Vertragspartner immer für die Linz Textil vorgenommen, wobei die Linz Textil verhältnismäßiges Miteigentum an der neuen Sache erwirbt.
- 7.5. Während aufrechem Eigentumsvorbehalt hat der Vertragspartner jede Verpfändung der und Sicherheitsübereignung an der Vorbehaltsware zu unterlassen. Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner die Linz Textil unverzüglich in Kenntnis zu setzen und alle bezughabenden Informationen, Unterlagen, etc. an die Linz Textil zu übermitteln. Exekutive Organe und Dritte sind über unsere Rechte aufzuklären.
- 7.6. Ein Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann aufrecht, wenn einzelne Forderungen gegen den Vertragspartner in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und ein Saldo gebildet und anerkannt ist.
- 8. Verzug**
- 8.1.1. Die Lieferfristen und -termine werden von der Linz Textil nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- 8.1.2. Wird die Annahme der Ware zum vereinbarten Liefertermin durch Umstände verzögert, die auf Seiten des Vertragspartners liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- 8.1.3. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung seitens der Linz Textil abhängigen Fristen beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.
- 8.1.4. Zum vereinbarten Liefertermin nicht angenommene Ware wird für die Dauer von 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert, wofür die Linz Textil eine angemessene Lagergebühr in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist die Linz Textil berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 25 % des Rechnungsbetrages exklusive Umsatzsteuer als vereinbart.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übernahme der Ware.
- 9.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sofern die gelieferte Ware nach dem jeweiligen Stand der Technik zu ungeeigneten Zwecken verarbeitet werden, ist Gewährleistung ausgeschlossen. Das Fehlen von nicht ausdrücklich zugesagten und/oder nicht handelsüblichen Eigenschaften und Merkmalen begründet keinen Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners. Bei Beurteilung dieser Handelsüblichkeit ist von jenem Verwendungszweck der Ware auszugehen, der der Linz Textil bekannt war oder bekannt sein musste. Dies gilt auch für eine Bestellung auf Basis eines Musters. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs stellen keinen Sachmangel dar.
- 9.3. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich binnen 12 Tagen ab Lieferung der Ware durch Linz Textil bei dieser zu rügen. Erfolgt die Lieferung nicht an den Vertragspartner, sondern an Dritte, beinhaltet dies keine Einschränkung der Untersuchungs- und Rügepflicht des Vertragspartners.
- 9.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, gelieferte (Roh-)Ware bei der Ausrüstung (Beschichtung, Färbung etc.) der ersten 500 Laufmeter fortlaufend auf Mängel und ein mangelhaftes Ausrüstungsergebnis zu überprüfen, widrigenfalls entstandene und zusätzliche Aufwände und Schäden des Vertragspartners durch eine fortlaufende Fehlproduktion als Verletzung der Rügepflicht und der Schadensminderungspflicht des Vertragspartners gelten.
- 9.5. Bei vereinbarter Beladung, Beförderung oder Beladung der Ware durch die bzw. im Auftrag der Linz Textil ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware vor Übernahme auf Transportschäden zu prüfen und hat er im Schadensfall eine Bestätigung vom Beförderer zu verlangen.
- 9.6. Vor Absprache oder Begutachtung der beschädigten Ware durch Linz Textil oder einen bestellten Dritten bzw. Sachverständigen hat der Vertragspartner die Verarbeitung der Ware zu unterlassen. Im gegenteiligen Fall gilt die Ware als einwandfrei angenommen.
- 9.7. Linz Textil ist im Gewährleistungsfall berechtigt, einen zustehenden Gewährleistungsbehelf selbst zu bestimmen.
- 9.8. Erfolgt bei vereinbarter „Lieferung auf Abruf“ der Abruf nicht binnen 6 Monaten nach Meldung der Lieferbereitschaft an den Vertragspartner, gelten optische und qualitative Veränderungen der Ware, die insbesondere auf eine Überlagerung zurückzuführen sind, nicht als Mängel.
- 9.9. Von und bei der Linz Textil durchgeführte Qualitätskontrollen befreien den Vertragspartner nicht von seiner Untersuchungs- und

Rügeverpflichtung.

**10. Schadenersatz**

- 10.1. Zum Schadenersatz ist die Linz Textil in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Linz Textil ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger.
- 10.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Linz Textil schon dem Grunde nach nicht.
- 10.3. Die Haftung von Linz Textil ist – soweit gesetzlich zulässig - der Höhe nach mit dem Auftragswert der dem Schadensfall zugrundeliegenden (Teil)Lieferung begrenzt.
- 10.4. Bei unberechtigtem Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag steht Linz Textil ein pauschaler Schadenersatz (Pönale) von 25 % des Auftragswertes exklusive Umsatzsteuer zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt davon unberührt.
- 10.5. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale für Linz Textil vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

**11. Höhere Gewalt, Betriebsunterbrechungen:**

Wird ein Vertragspartner durch ein Ereignis höherer Gewalt daran gehindert, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, so wird er für die Dauer seiner Verhinderung insoweit von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Wegfall des Ereignisses wird der betroffene Vertragspartner sich bemühen, die ausgefallenen Leistungen nachzuholen, soweit dies im Rahmen der technischen Kapazität möglich und unter Berücksichtigung anderer Verpflichtungen zumutbar ist. Für Preisänderungen gilt in diesem Fall Punkt 4.2.2., wobei für die Fristberechnung an Stelle des vereinbarten Liefertermins der tatsächliche Liefertermin tritt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind z.B. Feuer, Hochwasser, Explosion, Arbeitskämpfe sowie außergewöhnliche Betriebsstörungen, die über den Umfang und die Häufigkeit normaler Betriebsstörungen erheblich hinausgehen. Die Vertragspartner haben sich sie selbst betreffende Ereignisse unverzüglich gegenseitig mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als drei Wochen an, dann ist jeder Vertragspartner berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht mehr, sobald der betroffene Vertragspartner seine Lieferbereitschaft angezeigt hat.

**12. Gerichtsstand und Rechtswahl**

- 12.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der Linz Textil vereinbart. Linz Textil ist ihrerseits berechtigt, das am Sitz des Vertragspartners örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht für zuständig zu erklären.
- 12.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

**13. Weitere Bestimmungen**

- 13.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 13.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Stand Mai 2025